

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und
Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen in der Stadt
Sprockhövel durch die Freiwillige Feuerwehr

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 24.02.2000 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NS.S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV.NW.S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW.S. 586) folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

I. Satzung

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1, Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1.000,-- DM Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NW.S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

II. Entgeltordnung

§ 9

- (1) Der Stadt Sprockhövel sind nach § 7 Absatz 1 FSHG Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, anzuzeigen. Die Stadt Sprockhövel entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen.

- (2) Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Stadt Sprockhövel diese Aufgabe zu übertragen; in allen anderen Fällen stellt die Stadt Sprockhövel die Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Sprockhövel

§ 10

Entgelt

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr verlangt die Stadt Sprockhövel ein Entgelt.
- (2) Das Entgelt wird entsprechend der Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 19.08.1999 erhoben:

Brandsicherheitswache bei einer Stärke von 6 Feuerwehrangehörigen a 52,00 DM u. Einsatz eines Einsatzleitwagens je angefangene Stunde 25,00 DM	= 337,00 DM
---	-------------

Brandsicherheitswache bei einer Stärke von 3 Feuerwehrangehörigen a 52,00 DM u. Einsatz eines Einsatzleitwagens je angefangene Stunde 25,00 DM	= 181,00 DM
---	-------------

Die Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach der Größe der Veranstaltung und dem Grad der Brandgefahr.

- (3) Der § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert werden kann.

§ 11**Entgeltschuldner**

Der § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A n l a g e 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sprockhövel gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1 je angefangene Stunde pauschal 87,00 DM

1.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts
je angefangene Stunde 110,00 DM

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1 je angefangene Stunde pauschal 43,50 DM

2.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts
je angefangene Stunde 110,00 DM

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c)

4.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	110,00 DM
4.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	110,00 DM
4.3	Erstellung eines Brandschutzkonzepts je angefangene Stunde	110,00 DM

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze)
der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Kennziffer	Objekte
------------	---------

Übernachtungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 007 | Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
(ab 9 Betten) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte |
| 009 | Notunterkünfte
(Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 010 | Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO -) |

Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- | | |
|-----|--|
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) |

Kennziffer	Objekte
------------	---------

**Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung
(GastBauVO)**

015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

**Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/GastBau VO
unterliegen**

016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen
(ab 50 Personen)

017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab
200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm
Freifläche)

018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden,
jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab
1.000 qm

Kennziffer	Objekte
Unterrichtsobjekte	
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
Hochhausobjekte	
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)
Verkaufsobjekte	
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

Kennziffer	Objekte
027	Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
Verwaltungsobjekte	
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
Ausstellungsobjekte	
031	Museen
032	Messegebäude

Kennziffer	Objekte
------------	---------

Garagen

- | | |
|-----|--|
| 033 | Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) |
| 034 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm |

Gewerbeobjekte

- | | |
|-----|---|
| 035 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 036 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm |

Kennziffer	Objekte
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

Kennziffer	Objekte
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
Sonderobjekte	
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebe mit Gebäuden von insgesamt mehr als 2000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe

Kennziffer	Objekte
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.